



日独産業協会
Deutsch-Japanischer
Wirtschaftskreis

DJW-SATZUNG

PRÄAMBEL

Ziel des Vereins ist es, die Beziehungen zwischen Deutschland und Japan zu fördern. Er bietet eine Plattform für den Informationsaustausch und zur Diskussion von Fragen, die von gemeinsamem deutsch-japanischen Interesse sind. Auf diese Weise versucht er, das Verständnis füreinander zu vertiefen und Wege für partnerschaftliche Zusammenarbeit zu finden oder frei zu machen.

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis“ (DJW). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis e.V.“ (DJW).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die der Verständigung der Völker und der Verbesserung des wechselseitigen Verstehens durch Informationen und Vermittlung länderspezifischer Kenntnisse dienen, z. B. durch Veranstaltungen, Publikationen und gemeinsame Projekte, die zu einem besseren Verständnis der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln in den Partnerländern führen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) Sammlung sachdienlicher Informationen und Weitergabe durch eigene Veröffentlichungen und durch die Beantwortung von Anfragen,
 - b) Förderung der Information sowie der Vermittlung länderspezifischer Kenntnisse seiner Mitglieder sowie von Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins gerichtet ist,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Handelskammern und Behörden, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan pflegen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Der Verein erfüllt die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben selbst. Soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann er sich Hilfspersonen bedienen oder seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen, wenn mit diesen Mitteln Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks gefördert oder realisiert werden.
- (5) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aufgrund ihrer Mitgliedschaft.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als ordentliche oder als fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (Beitragsordnung). Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird im Einvernehmen mit ihnen durch Beschluss des Vorstands festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nach Fristablauf nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gröblich schädigt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu bieten, eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abzugeben. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses steht dem Mitglied ein durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand einzulegender Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat insoweit aufschiebende Wirkung. Über ihn wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§4 ORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter
- d) das geschäftsführende Vorstandsmitglied

§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Dies kann durch E-Mail, Fax oder normalen Brief erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich bei dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl eines Ehrenvorsitzenden
 - e) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Wahl eines Rechnungsprüfers
- (4) Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands können außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Beschlüsse sind dann angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen einer Beschlussvorlage zustimmt.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder des Zustandekommens sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu erstellen und zu unterschreiben.

§6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, mindestens aus drei weiteren Mitgliedern sowie gegebenenfalls einem Ehrenvorsitzenden. Der Vorstand wird mindestens für die Dauer eines Jahres, höchstens jedoch für 5 Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand während einer laufenden Amtszeit Vorstandsmitglieder kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einen jährlichen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und einen Jahresbericht zu erstellen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen.
- (3) Zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer das Amt des Vorsitzenden erfolgreich geführt oder sich auf andere Weise besondere Verdienste um den DJW erworben hat. Diese Berufung ist zeitlich nicht begrenzt. Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht. Sein Rat ist jedoch willkommen. An der Berichterstattung von Vorstand und Geschäftsführung bleibt er beteiligt.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Zu den Sitzungen soll mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. In der Regel ist der Einladung eine Tagesordnung beigelegt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§7 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner eigenen Amtszeit den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den/die Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende bestellt nach Abstimmung mit dem Vorstand das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§8 DAS GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTANDSMITGLIED

In Abstimmung mit dem Vorsitzenden obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§9 BEIRAT

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat einberufen. Als Mitglieder dieses Beirats werden Persönlichkeiten berufen, die hinsichtlich der Aufgabenstellung des Vereins über besonderes Sachwissen verfügen oder auf andere Weise der deutsch-japanischen Zusammenarbeit und Verständigung besonders verpflichtet sind.

§10 ARBEITSGRUPPEN

- (1) Der Verein kann zur Wahrnehmung spezifischer Interessen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand geben.
- (3) Der von ihnen gewählte Sprecher kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Ihm kann vom Vorstand für die Durchführung regionaler Maßnahmen Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB eingeräumt werden.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen bleiben auch hier unberücksichtigt.
- (2) Falls nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung „Studienwerk für Deutsch-Japanischen Kulturaustausch in NRW e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 23. September 2011

(Satzung aus dem Jahr 2002 mit Änderungen vom 25. April 2007 sowie vom 23. September 2011.)